

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickedede (Ruhr)**

### **Aufstellung und Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Ortskern Wickedede“ der Gemeinde Wickedede (Ruhr)**

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 09.12.2025 hat der Rat der Gemeinde den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Ortskern Wickedede“ sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 69 »Ortskern Wickedede« möchte die Gemeinde Wickedede (Ruhr) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Weiterentwicklung der Gemeindemitte schaffen. Der Ortskern hat zunehmend mit Leerstand sowie der Suche nach qualitativ geeigneten Nachnutzungen, insbesondere im Hinblick auf Einzelhandel rund um den Marktplatz, zu kämpfen. Hinzu kommen neue Herausforderungen durch veränderte Mobilitätsanforderungen und den Klimawandel. Basierend auf den Ergebnissen mehrerer aktueller Studien sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Ortsmitte von Wickedede (Ruhr) im Sinne einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Entwicklung an aktuelle Anforderungen angepasst werden. Ziel ist, das Zentrum in räumlicher und funktionaler Hinsicht zu steuern, die Nahversorgung und den Einzelhandel im Gemeindegebiet räumlich um den Kernbereich des Marktplatzes herum zu konzentrieren und neue Nutzungen in der Ortsmitte zu ermöglichen.

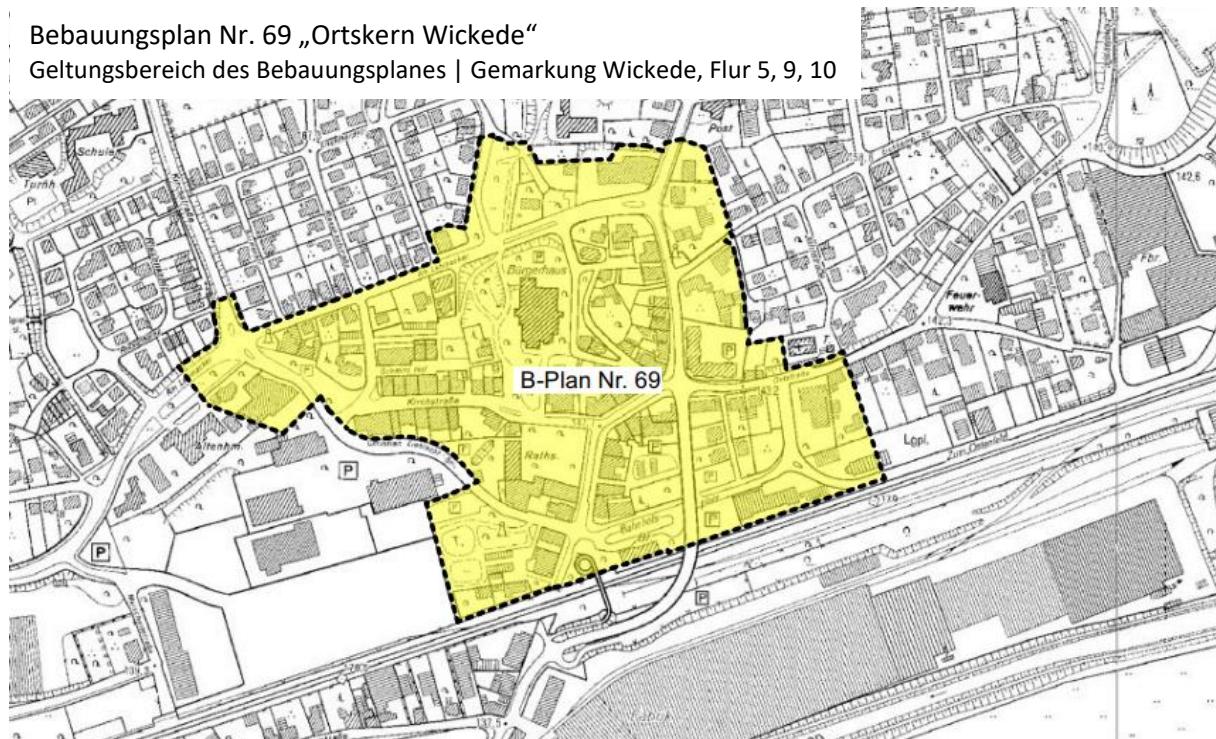
Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Art der baulichen Nutzung auf heutige bzw. künftige Bedarfe hin zu überprüfen, Baugrenzen sind an aktuelle Bedürfnisse anzupassen und Mindeststandards im Hinblick auf die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie gestalterische Festsetzungen festzulegen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 69 »Ortskern Wickedede« wird mit Rechtskraft den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 überlagern und ersetzen. Die bislang erfolgten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 11 werden im Rahmen der Neuaufstellung eingearbeitet.

Auf eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Beurteilung des naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisses, das durch den planungsbedingten Eingriff ausgelöst wird, wird im konkreten Fall verzichtet, da die überplanten Flächen bereits heute überwiegend versiegelt bzw. bebaut sind.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den dicht bebauten und zum Großteil versiegelten Ortskern der Gemeinde Wickedede (Ruhr). Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNATschG NRW vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan-Vorentwurf mit Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Ortskern Wickedede“ kann in der Zeit

**vom Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich Montag, den 26.01.2026**

im Internet unter der Adresse der gemeindeeigenen Internetseite <https://www.wickede.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> und im Landesportal „Beteiligung NRW“ <https://beteiligung.nrw.de/portal/wickede/startseite> eingesehen werden.

Weiterhin liegen diese Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Wickedede (Ruhr), im Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickedede (Ruhr), während der Dienststunden aus. Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, per E-Mail ([planung@wickede.de](mailto:planung@wickede.de)) oder mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Anregungen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen wird mitgeteilt.

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den im Rat am 09.12.2025 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet und der Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Ortskern Wickede“ einschließlich Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter [www.wickede.de](http://www.wickede.de) einzusehen.

Wickede (Ruhr), den 10.12.2025

gez.

**Alexander Heine**

Bürgermeister